

Gebrauchsgegenstände

Kein genereller Ausschlussgrund für die Anerkennung als Hilfsmittel

Aus Fragen an selbsthilfe@asbh.de konnten wir entnehmen, dass Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis stehen und Gegenstand des täglichen Gebrauchs sind, häufig abgelehnt werden. Dies betrifft z. B. Computer, Laptop, Therapieräder und andere Gegenstände, die auch ohne Behinderung im Alltag eingesetzt werden. Hierzu sollte man wissen:

Das Hilfsmittelverzeichnis in SGB V § 33 ist nicht abschließend. Die Tatsache, dass das beantragte Hilfsmittel hier nicht aufgeführt und ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs ist, ist daher als Begründung für eine Ablehnung nicht ausreichend. Kann begründet werden, dass der beantragte Gegenstand des täglichen Gebrauchs die Funktion eines Hilfsmittels hat und zum Ausgleich

behinderungsbedingter Einschränkungen mit therapeutischem Nutzen angeschafft wird, besteht Anspruch auf Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung. Im Gesetzestext werden Hilfsmittel wie folgt definiert:

Gegenstände, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankheitsbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Beispiel:

Ein Schuh ist ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs.

Ist eine orthopädische Anpassung erforderlich, um Mobilitätseinschränkungen

auszugleichen oder Druckstellen (Dekubiti) durch Fehlbelastungen zu vermeiden, ist er nicht als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen.

ASBH-Tipp:

In der Praxis kommen Ablehnungen bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs häufig vor. Sie sollten diese nicht hinnehmen, wenn z. B. der Laptop als Hilfsmittel benötigt wird. Die Begründung ist immer individuell, aber Sie haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach dem ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und eine Begründung nachzureichen.

Eine gute Übersicht finden Sie auf www.nullbarriere.de – Pflegeversicherung – Hilfsmittelversorgung nach § 33 Abs. 1 SGB V

Vermögen aus einem Behindertentestament

Ein Urteil des Landessozialgerichts Hessen vom 26.06.2013 besagt, dass wenn der durch ein Behindertentestament berufene Testamentsvollstrecker das Erbvermögen dem behinderten Menschen (Erben) überweist, hat der leistungspflichtige Sozialhilfeträger einen Anspruch auf das Vermögen, sofern der Vermögensfreibetrag überschritten wurde. Das bedeutet, dass das über dem

sozialhilferechtlichen geschützten Freibetrag liegende Vermögen ausschließlich für den Sozialhilfebedarf des Erben genutzt werden darf. Deshalb ist es wichtig, dass der jeweilige Testamentsvollstrecker gewisse Punkte beachtet, damit das Vermögen nicht zum größten Teil für den Sozialhilfebedarf des Erben ausgegeben wird. Des Weiteren sollte der Erblasser auf eine eindeutige Gestal-

tung des Behindertentestaments achten. Üblicherweise wird die „Vor- und Nacherbschaft“ gewählt, um das Vermögen zu erhalten und dieses dem Zugriff des Sozialleistungsträgers zu entziehen. Das komplette Urteil, sowie die Dinge, die man bei einem Behindertentestament beachten sollte, können Sie auf Anfrage bei der ASBH Selbsthilfe gGmbH anfordern.

Informationsbroschüre

Autistische Menschen am Arbeitsplatz

Unter dem Motto „Arbeit anders denken“ hat autWorker e. G. die Broschüre für Vorgesetzte und Kollegen/Kolleginnen herausgegeben. Sie kann kostenlos unter www.autworker.de – Downloads als PDF heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare können gegen eine Druckkostenbeteiligung von 1,50 Euro (zzgl. Porto) bestellt werden bei info@autworker.de.

